

zeichnet. Nicht günstig scheint mir zu sein, dass in der Übersetzung erklärende Zusätze der Herausgeber ebenfalls kursiv gedruckt sind (um weitere Fussnoten zu vermeiden, vgl. S. xxiv), so dass man nur anhand des arabischen Textes genau entscheiden kann, was in der Handschrift steht und was darüber hinausgehende Erläuterung ist. Auf einen grossen Teil dieser Zusätze hätte man gut und gerne verzichten können. Manches gehört allenfalls in den Kommentar, sehr vieles ist ganz überflüssig. Über die Banalität einiger Erläuterungen kann man sich eigentlich nur wundern. Beispiele: Der Verletzer eines Menschen hat das Honorar für den Arzt zu zahlen, in der Übersetzung »del medico curante« (S. 6) (ein anderer kommt ja wohl sowieso nicht in Betracht); wer einen Menschen getötet hat, soll selbst getötet werden, Zusatz: »e non è prevista alcuna pena per chi lo uccide« (S. 4); eine Sklavin erwartet von ihrem Herrn ein Kind »in seguito alla loro unione« (S. 52). Manches ist irreführend, wenn nicht erkennbar ist, wie weit es sich um einen eigenen Zusatz der Übersetzer handelt: Bei einer Bestimmung über Sklaven: »schiavo nato libero e cristiano« (S. 1); aus dem Brautgeld für eine Frau, »das ihr entspricht«, »das sie wert ist« (mitḥā), wird: »come spetterebbe a quella fanciulla secondo la posizione sociale di lei« (S. 17) (dass die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Brautgeldes nur die soziale Stellung der Frau ist, wird man wohl bezweifeln müssen). Diese Beispiele mögen nur zeigen, wie die Übersetzung benutzt werden muss: Wenn man wissen will, was im arabischen Text steht, lese man im Zweifel über die kursiven Passagen hinweg.

So erfreulich und notwendig auch die Veröffentlichung dieser weiteren Handschrift der Satzungen des Alten Testaments ist, so war doch von vornherein nicht zu erwarten, dass dadurch die Kenntnisse über diesen interessanten Text wesentlich grösser werden würden. Leider bietet auch die Einleitung der Herausgeber dafür zu wenig Material. Ihre Absicht, in einem zweiten Band einen Kommentar folgen zu lassen, kann deshalb nur lebhaft begrüsst werden, zumal diese Schrift bisher noch nicht Gegenstand eingehenderer Untersuchungen gewesen ist.

Hubert Kaufhold

René-Georges Coquin, Les Canons d'Hippolyte. Édition critique de la version arabe, introduction et traduction française (= Patrologia Orientalis XXXI, 2), Paris, Firmin-Didot, 1966, 176 S.

Als Ganzes haben sich die »Canones des Hippolyte«, diese für die Geschichte des Kirchenrechts wie für die Liturgieforschung gleichermassen interessante Bearbeitung der Apostolischen Tradition Hippolyts, nur in arabischer Sprache erhalten. Mit der Arbeit von Coquin liegt nun eine neue, kritische Ausgabe vor, die auf allen wichtigen bekannten Handschriften beruht und nichts zu wünschen übrig lässt. Die sehr ausführliche Einleitung (S. 5-70) informiert über den bisherigen Forschungsstand und enthält weiterführende Überlegungen des Herausgebers.

Nach einer kritischen Würdigung der alten Ausgabe von D.B. von Haneberg (1870) und der Übersetzungen von Haneberg, H. Achelis (1891) und W. Riedel (1900) gibt Coquin einen Überblick über die chronologischen und systematischen Kanonensammlungen der Kopten, die den gesamten Text, bzw. einzelne Kanones enthalten, und beschreibt kurz die Handschriften. Hervorzuheben ist, dass er in der Bibliothek des koptischen Patriarchats in Kairo einen — allerdings unvollständigen und wohl überarbeiteten — Text des bisher verloren geglaubten Nomokanon des Gabriel ibn Turaik (oder: ibn Tarik) entdeckt hat (S. 12, 19f).

Coquin belegt die bisher schon allgemein vertretene Ansicht, die vorliegende Fassung der »Canones« sei eine Übersetzung aus dem Koptischen, mit einer Reihe von Koptizismen des arabischen Textes. Einige Anzeichen deuten auf eine saïdische Vorlage hin (S. 29ff). Auch das einzige koptisch erhaltene Bruchstück, eine versprengte Überschrift der »Canones« (abgedruckt

S. 78), ist in diesem Dialekt abgefasst. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass auch der koptische Text schon aus dem Griechischen übersetzt ist. Coquin nimmt mit guten Gründen an, dass die erhaltene arabische Version das griechische Original ohne Verkürzungen oder Interpolationen wiedergibt (S. 32ff). Der Verfasser der »Canones« hat sich im Aufbau weitgehend an die zwar nicht erhaltene, aber rekonstruierbare Apostolische Tradition des Hippolyt angeschlossen. Inhaltlich ist er jedoch erheblich freier mit seiner Vorlage umgegangen. Diese Tatsache ermöglicht es, Näheres über ihn und die Entstehungszeit seines Werkes zu sagen. Coquin kommt zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Priester, anscheinend jüdischer Herkunft, gehandelt haben müsse, und macht die Jahre zwischen 336 und 340 als Entstehungszeit wahrscheinlich. Sicher ist, dass die »Canones« aus dem Patriarchat Alexandrien stammen (S. 51-63). Da sich in ihnen Anklänge an die Didaskalie und die Apostolische Kirchenordnung finden, ist Coquin (S. 39ff) der Ansicht, dass ihrem Verfasser als Quelle nicht nur die Apostolische Tradition Hippolyt's vorgelegen hat, sondern bereits eine Sammlung, wie wir sie aus der lateinischen Veroneser Handschrift kennen, in welcher Didaskalie, Ägyptische Kirchenordnung (= Bearbeitung der Apostolischen Tradition) und Apostolische Kirchenordnung zusammengestellt sind. (Neben der Edition dieser lateinischen Handschrift von E. Hauler ist inzwischen eine neue, allerdings weitgehend auf der Ausgabe Hauler's beruhende erschienen: E. Tidner, *Texte und Untersuchungen*, Bd. 75, Berlin 1963). Coquin berichtet ferner (S. 42-50) über inhaltliche Parallelen mit anderen Schriften, worauf zum Teil schon früher hingewiesen worden war. So gibt es ähnliche Stellen im *Λόγος σωτηρίας πρὸς τὴν παρθένον* des (Ps.—?) Athanasios (dessen Herausgeber heisst nicht E. von Glotz [so S. 43, Fussn. 79-81], sondern: E. von der Goltz; derartige Versehen und auch Druckfehler sind im übrigen selten), bei Euagrius Ponticus und Johannes Cassianus. Ähnlichkeit besteht auch mit den koptischen, dem Konzil von Nikaia zugeschriebenen Gnomai, und Coquin glaubt, dass beide Schriften auf die gleiche Zeit und die gleiche kirchliche Gemeinschaft zurückgehen. Ob zwischen den genannten Texten direkte Abhängigkeiten bestehen, lässt er offen. Überhaupt ist zu betonen, dass er nirgends vorschnelle Behauptungen aufstellt, sondern das, was nicht sicher ist, selbst mit einem Fragezeichen versieht. Seine Ansichten beruhen überall auf sorgfältiger Prüfung der Texte.

In der französischen Übersetzung werden die griechischen Fremdwörter, die vom arabischen Übersetzer nur transkribiert sind, jeweils in Klammern hinzugesetzt, wie man es bei Übersetzungen aus dem Koptischen gewohnt ist. Nützlich für das Verständnis ist auch, dass vielfach die koptischen und griechischen Wörter angegeben werden, die der arabischen Übersetzung zugrundegelegen haben müssen: in den Fussnoten und im Index der arabisch-christlichen Termini (aus diesem Grund ist es schade, dass dieser sich auf die bei G. Graf, Verzeichnis arabischer kirchlicher Termini, fehlenden beschränkt).

Coquin's Arbeit wird den Ansprüchen, die man an eine Edition stellen muss, in jeder Weise gerecht: für das leider sehr vernachlässigte Gebiet der christlich-arabischen Rechtsliteratur eine Seltenheit!

Hubert Kaufhold

Kellia 1965. Topographie générale - Mensurations et fouilles aux Qouçour 'Îsâ et aux Qouçour el-'Abîd - Mensurations aux Qouçour el-'Izeila. Première expédition archéologique de l'Université de Genève au site copte appelé Kellia, en Basse-Égypte occidentale sous la direction de Rodolphe Kasser et avec la collaboration de Maria-Krystyna Błocka, Gilles Gardet, Andrzej Leman, Jacek et Wera Micuta, et Mario